

WESTFÄLISCH-LIPPISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E. V.
- HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER -

5.04.2001

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

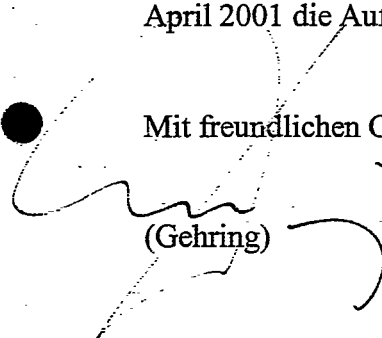
40002 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend überreichen wir die Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. zum Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Wie bereits angekündigt, wird der Vizepräsident des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, Herr Karl-Heinz Schulze zur Wiesch, in der öffentlichen Anhörung am 25. April 2001 die Auffassung der beiden Landesbauernverbände vortragen.

Mit freundlichen Grüßen


(Gehring)



*Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn*

*Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstr. 15
48143 Münster*

S t e l l u n g n a h m e

zum Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Zu den vom Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.02.2001 gestellten Fragen im Hinblick auf eine etwaige Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung nehmen die beiden nordrhein-westfälischen Landesbauernverbände wie folgt Stellung:

Frage 1:

Welche staatsrechtliche Bedeutung hat eine Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen?

Die Verankerung des Tierschutzes stellt eine Staatszielbestimmung mit rechtlich bindender Wirkung für Gesetzgebung und Verwaltungsvollzug dar. Diese findet jedoch ihre Schranken durch das Bundesrecht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Grundgesetz.

Frage 2:

Welche Aspekte und Formulierungen halten Sie für erforderlich, um Tierschutz in geeigneter Weise in der Landesverfassung zu verankern (Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die verschiedenen Gesetzentwürfe?)

Unterstellt, der Landesgesetzgeber hält eine Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung für geboten, wird dem mit der Bekräftigung entsprochen, dass Tiere zu achten und zu schützen sind. Tiere sind Teil der Schöpfung, die vom Menschen als schützenswerte Lebewesen zu respektieren sind. Dabei darf aber im Hinblick auf Nutztiere nicht verkannt werden, dass sie - trotz der Anerkennung ihres höchst eigenen Wertes - dem Menschen auch als Lebens- und Nahrungsgrundlage dienen. Es sollte daher vermieden werden, eine Formulierung zu wählen, die eine

Gleichstellung mit dem Menschen erreichen will. Denn dies würde bezüglich der Nutztiere eine Überhöhung bedeuten, die auch nach christlichem Verständnis der Schöpfung nicht entspricht. Die Betonung der Tiere als Mitgeschöpfe würde eine solche Gleichstellung nahe legen, zumal auch in der juristischen Literatur zum Teil die Auffassung vertreten wird, aus dieser Formulierung könnten eigene subjektive Rechte der Tiere abgeleitet werden. Dem Tierschutz wird man aber vollends mit der Klarstellung gerecht, dass Tiere als Lebewesen zu achten und vor vermeidbaren Leiden, Schäden oder Schmerzen zu bewahren sind.

Alldem trägt die nachstehende Regelung, wie sie in der niedersächsischen Landesverfassung zum Tierschutz bereits Verankerung gefunden hat, am besten Rechnung:

„Tiere werden als Lebewesen geachtet und geschützt.“

Frage 3:

Welche Auswirkungen erwarten Sie von einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen?

Der Verankerung des Tierschutzes in der Landesverfassung wird durch dessen Hervorhebung sicherlich eine gewisse Signalfunktion beizumessen sein. Materiell-rechtliche Wirkungen dürften davon jedoch kaum in nennenswertem Maße ausgehen. Diese sind bereits durch das Tierschutzgesetz umfassend normiert bzw. sichergestellt. So bestimmt insbesondere § 1 dieses Bundesgesetzes, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Wer dem gerecht wird, wahrt in vollem Umfange den gebotenen Tierschutz, der auch mit einer ausdrücklichen Verankerung in der Landesverfassung nicht maßgeblich erweitert oder verbessert wird.

Frage 4:

Wie ist der rechtliche und ethische Status von Tieren im Vergleich zum Menschen einzuschätzen?

Nach den Präambeln sowohl des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als auch der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen ist allein der Mensch Träger subjektiver Rechte. Demzufolge scheidet eine Gleichstellung zwischen Mensch und Tier aus. Rechtlich gesehen treten die Interessen der Tiere hinter denen des Menschen zurück.

Andererseits ist schon derzeit in § 90a BGB klargestellt, dass Tiere keine Sachen sind. Ihnen kommt ein eigener Wert als Lebewesen zu, ohne auf gleicher Stufe wie der Mensch zu stehen.

In ethischer Hinsicht ist der höchst eigene Wert von Tieren stets zu respektieren und anzuerkennen. Infolgedessen verdienen sie auch den Schutz des Menschen und vor diesem, wenn Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Letztlich darf dabei aber nicht verkannt werden, dass insbesondere Nutztiere - bei allem gebotenen Respekt als schutzwürdige Lebewesen - dennoch der menschlichen Ernährung dienen.

Frage 5:

Hat die Verfassungsänderung in der Landesverfassung Einfluss auf die Anwendung einfachen Bundesrechtes?

Zwar ist anerkannt, dass die Verwaltungen eines Bundeslandes in den Ermessensspielräumen, die das Bundesrecht zulässt, die Landesverfassung zu beachten hat. Eingegrenzt wird dieses Ermessen allerdings durch Artikel 31 und 142 Grundgesetz, wonach das Landesrecht dem Bundesrecht nicht widersprechen darf. Zum Landesrecht zählt auch die Landesverfassung. Die Landesverwaltungen und Landesgerichte dürfen deshalb nicht zu einer Rechtsanwendung gelangen, die den mit dem Bundesrecht verfolgten Zielsetzungen widerspricht.

Infolgedessen dürfte eine Verfassungsänderung, wenn überhaupt, dann allenfalls einen unwesentlichen Einfluss auf die Anwendung einfachen Bundesrechtes haben.

Zusammenfassend gelangen die beiden nordrhein-westfälischen Landesbauernverbände daher zu dem Ergebnis, dass der Tierschutz durch eine ausdrückliche Verankerung in der Landesverfassung kaum spürbar gestärkt wird, vielmehr der Tierschutz bereits durch geltendes Bundesrecht vollumfänglich gewahrt ist. Hält dennoch der Landesgesetzgeber eine Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung für geboten, könnten sich die beiden Landesbauernverbände auf eine ethisch selbstverständliche und damit klarstellende Regelung verstehen, dass Tiere als Lebewesen geachtet und geschützt werden.

Bonn / Münster, den 3. April 2001